

Versicherungsbedingungen für die Vermietung von Weidler Arbeitsbühnen

Ergänzend zu den gesetzlichen Haftungs- und Versicherungsregelungen gelten für die Vermietung von Arbeitsbühnen durch das Unternehmen Weidler Arbeitsbühnenvermietung GmbH nachfolgende Bedingungen:

1. Allgemeines

Im Rahmen des Vermietgeschäfts sind folgende Versicherungsarten zu unterscheiden:

- Technische Versicherung (besser bekannt als Maschinenbruchversicherung)
- Haftpflichtversicherung

2. Maschinenbruchversicherung

2.1. Allgemeines

Grundsätzlich sind alle Arbeitsbühnen des Unternehmens Weidler gemäß den versicherungsrechtlichen Regelungen (ABMG 2008) gegen Schäden an der Bühne selbst versichert. (Ausnahmen: z. B. Verschmutzungen, Reifenschäden, innere Betriebsschäden etc.).

Für die Zeit der Vermietung wird diese Versicherung anteilmäßig vom Unternehmen Weidler an den Mieter weiterbelastet. Maschinenbruch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein plötzliches, unerwartetes Ereignis von außen, zu einem Schaden an der Bühne selbst führt.

Die Maschinenbruchversicherung ist weitgehend vergleichbar mit einer Vollkasko-Versicherung im Kfz-Bereich. Der eingetretene Schaden wird dabei ab der Höhe des vereinbarten Selbstbehalts von der abgeschlossenen Versicherung übernommen (siehe: Versicherungstarife).

Von einem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die aufgrund Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstanden sind.

2.2. Versicherungstarife

Im Bereich der Maschinenbruchversicherung werden bei der Vermietung von Weidler Arbeitsbühnen folgende Versicherungsvarianten unterschieden:

1. 15 % der Schadenssumme, mindestens 500,00 € Selbstbehalt pro Schadensfall
2. 15 % der Schadenssumme, mindestens 1.000,00 € Selbstbehalt pro Schadensfall
3. Ohne Versicherung durch das Unternehmen Weidler; d. h. hier wird die Bühne vom Mieter selbst, auf eigene Kosten, entsprechend versichert. Der Mieter ist in diesem Fall zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.
Die Vereinbarung einer Eigenversicherung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens Weidler.

Grundsätzlich gilt für die jeweiligen Versicherungstarife: je höher der vereinbarte Selbstbehalt ist, desto geringer ist der zu entrichtende Betrag zur Maschinenbruchversicherung.

Reifen und Verschmutzungsschäden sind generell nicht über die Maschinenbruchversicherung abgesichert; diese Schäden werden mit vollem Kostenaufwand an den Mieter weiterbelastet.

Neben dem reinen Instandsetzungsaufwand wird eine dem Schadens-/Instandsetzungsaufwand entsprechende Bearbeitungspauschale von 10%, maximal 250,00 € erhoben.

Versicherungsbedingungen für die Vermietung von Weidler Arbeitsbühnen

3. Haftpflichtversicherung

Im Bereich der Haftpflichtversicherung für Weidler Arbeitsbühnen ist zu unterscheiden zwischen den beiden Versicherungsarten:

1. Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung
2. Sonstige Haftpflicht-Versicherung (z. B. Betriebs- oder Privathaftpflicht)

3.1 Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung

Für alle zulassungs- und versicherungspflichtigen Arbeitsbühnen des Unternehmens Weidler werden vom Vermieter die entsprechenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherungen unterhalten.

Hiervon betroffen sind in erster Linie die LKW-Bühnen, sowie die verschiedenen Anhänger-Arbeitsbühnen (Selbstfahrer). Für die LKW-Arbeitsbühnen gelten die allgemeinen aus der Kfz-Haftpflicht-Versicherung bekannten und für LKW geltenden Regelungen (StVZO; KrafthaftpflichtVersG).

Für Anhängerarbeitsbühnen ist zu beachten, dass diese beim Transport (z. B. von einem Einsatzort zum anderen) über das jeweils ziehende Fahrzeug versichert sind. Dies bedeutet, dass bei einem eintretenden Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) die jeweilige Versicherung des Zugfahrzeugs zur Regulierung verpflichtet ist.

Für Schäden, die von Selbstfahrern mit der Mietsache einem Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt das Unternehmen Weidler von Ansprüchen Dritter gegen ihn insoweit frei.

3.2 Sonstige Haftpflicht-Versicherung

(u. a. Betriebs- oder Privathaftpflicht)

Wird eine Anhängerarbeitsbühne oder sonstige zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsbühne nicht in ihrer fahrzeugspezifischen Weise benutzt oder bewegt (also z. B. vom Zugfahrzeug abgekoppelt und per Hand verfahren) und wird dabei ein Dritter geschädigt, so greift die fahrzeugbezogene Haftpflichtversicherung nicht mehr. In diesen Fällen haftet der Mieter selbst, oder seine Betriebs- bzw. Privathaftpflichtversicherung. Gleiches gilt, wenn mit der gemieteten Arbeitsbühne gearbeitet wird und hierbei ein Schaden verursacht wird (etwa wenn die Glasscheibe eines Bürogebäudes eingedrückt wird o. ä.).

Wird auf Grund eines technischen Defekts oder Schadens an der Arbeitsbühne, den das Unternehmen Weidler zu vertreten hat ein Dritter geschädigt, so tritt die betriebliche Haftpflichtversicherung des Unternehmens Weidler in die Haftung ein. Ist der Defekt oder Schaden vom Mieter verursacht und dadurch ein Dritter geschädigt, so steht der Mieter selbst, bzw. seine Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung in der Haftung.

Versicherungsbedingungen für die Vermietung von Weidler Arbeitsbühnen

4. Sonderregelungen für besondere Schadenstypen

Bei den Schadenstypen Diebstahl oder Unterschlagung gelten abweichend von den oben genannten allgemeinen Regelungen folgende Besonderheiten:

- für Schäden durch Diebstahl eines Baugeräts, einer Arbeitsbühne, oder einzelner Teile davon gilt ein genereller Selbstbehalt von 15% der Schadenssumme, mindestens jedoch von 500,00 €
- für Schäden verursacht durch Unterschlagung erhöht sich der vereinbarte Selbstbehalt auf 20% der Schadenssumme, mindestens aber 500,00 €

5. Sonderregelung für Auslandsvermietungen

Bei Vermietungen ins europäische Ausland (EU-Gebiet, Schweiz und Liechtenstein) gelten im Versicherungsbereich zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. Selbstbeteiligung des Mieters im Schadensfall: (siehe Inlandsschäden)
2. Selbstbeteiligung des Mieters bei Diebstahl oder Unterschlagung:
 - für Schäden verursacht durch Diebstahl oder Unterschlagung im europäischen Ausland (EU-Gebiet, Schweiz und Liechtenstein) erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung des Mieter auf generell 25% der Schadenssumme, mindestens aber 500,00 €